



BEDINGUNGEN DER MOBILITÄTSGARANTIE GENESIS ROADSIDE ASSISTANCE

1. Gegenstand der Genesis Roadside Assistance („GRA“)

Die Genesis Roadside Assistance ist eine Mobilitätsgarantie, deren Leistungen im Namen und Auftrag von Genesis Motor Deutschland GmbH („Genesis“) durch den ADAC - Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. und dessen Partnernetzwerk erbracht werden. Sollte ein vertraglich geschütztes Fahrzeug durch eine Panne, Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten fahruntüchtig oder unbenutzbar sein, hilft die GRA rasch und unkompliziert.

2. Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind der Fahrer und die Insassen (maximal die gemäß der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) erlaubte Anzahl Passagiere), welche mit dem vertraglich geschützten Fahrzeug unterwegs sind.

3. Vertraglich geschützte Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge der Marke Genesis bis 3500 kg Gesamtgewicht, welche in Deutschland mit Erstzulassungsdatum ab 01. Juli 2021 erstmalig im Strassenverkehr zugelassen wurden und durch die Genesis Motor Deutschland GmbH importiert wurden.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die GRA Mobilitätsgarantie gilt für Schadenereignisse, welche in Deutschland sowie in folgenden Staaten Europas im Geltungszeitraum eintreten: Albanien, Griechenland, Norwegen, Andorra, Ungarn, Polen, Österreich, Island, Portugal, Belarus, Irland, Rumänien, Belgien, Italien, Russland, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, San Marino, Bulgarien, Lettland, Serbien, Kroatien, Liechtenstein, Slowakei, Zypern, Litauen, Slowenien, Tschechien, Luxemburg, Spanien, Dänemark, Nord Mazedonien, Schweden, Estland, Malta, Schweiz, Finnland, Moldawien, Türkei (Europa), Frankreich, Montenegro, Ukraine, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Gibraltar.

Bei Seetransporten wird der Schutz durch die GRA Mobilitätsgarantie nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

5. Beginn und Dauer

Die GRA Mobilitätsgarantie für Neuwagen gilt für die Geltungsdauer von 5 Jahren ab dem Tag der ersten Zulassung des Fahrzeuges innerhalb Deutschlands und endet nach Ablauf von 5 Jahren am letzten Tag um 24 Uhr.

6. Pflichten im Schadenfall

6.1. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

6.2. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.



- 6.3. Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die GRA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Genesis abtreten.
- 6.4. Um die Leistungen der GRA beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die GRA-Zentrale informiert werden. Wenn die GRA-Zentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Die GRA-Zentrale erreichen Sie unter folgenden Rufnummern:

Telefon: (GRA-Zentrale) +49 800 7244190
(Genesis Call Center) +49 800 7244161

- 6.5. Folgende Dokumente müssen bei der GRA-Zentrale eingereicht werden:
- Quittungen / Rechnungen über die von der GRA Mobilitätsgarantie umfassten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Flugticket / Fahrschein im Original
 - Polizeibericht
7. Folgen von Verletzung der Auskunftspflicht und Verhaltenspflichten
Sollten anspruchsberechtigte Personen ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten verletzen und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmaß oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die GRA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.
8. Leistungen im Rahmen der GRA Mobilitätsgarantie
Die unter Ziffer 8.2 bis 8.7 beschriebenen Zusatzleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe gemäß Ziffer 8.1 durch die GRA organisiert worden ist.
- 8.1. Pannenhilfe / Abschleppen
- 8.1.1. Im Falle einer Panne oder eines Unfalls übernimmt die GRA die Organisation der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies am Ort des Ereignisses möglich ist, inklusive Übernahme der Kosten.
- 8.1.2. Im Falle einer Fahruntüchtigkeit, deren Ursachen nicht am Ort des Ereignisses zu beheben sind, organisiert die GRA das Abschleppen des vertraglich geschützten Fahrzeugs (inklusive angekoppelter Anhänger oder Wohnwagen) zum nächstgelegenen Genesis Service Partner in Deutschland bzw. eine für die Reparatur geeignete Werkstatt im Ausland, sofern kein offizieller Genesis Service Partner in der Nähe ist.
- 8.1.3. Voll elektrisch betriebene Fahrzeuge - Batterie-Restreichweite: Bei einer zu geringen Restreichweite für das Erreichen einer Lademöglichkeit, wird organisatorische Unterstützung angeboten oder das Fahrzeug zur nächstgelegenen Ladeinfrastruktur überführt. Folgeleistungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 8.1.4. Die Kosten für Reparaturen, Ersatzteile und Verschrottung sind nicht von der GRA Mobilitätsgarantie umfasst.
- 8.2. Mietwagen / Übernachtung / Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort.



GENESIS

8.2.1. Mietwagen

Kann im Fall einer Panne des vertraglich geschützten Fahrzeugs, die Reparatur des Fahrzeugs nicht erfolgreich vor Ort abgeschlossen werden, organisiert die GRA einen Mietwagen für die Dauer der Reparatur. Nach Möglichkeit wird dies ein Fahrzeug der Marke Genesis oder ein Fahrzeug der nächstgleichen verfügbaren Kategorie eines Fremdherstellers (Mietwagen) sein. Die Organisation des Ersatzfahrzeuges obliegt der GRA.

Treibstoffkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Die anspruchsberechtigte Person verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

8.2.2. Übernachtung

Kann die Reparatur des vertraglich geschützten Fahrzeugs nicht am gleichen Tag behoben werden, organisiert und bezahlt die GRA eine Hotelübernachtung bis maximal € 400,- pro anspruchsberechtigter Person/Nacht.

8.2.3. Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort

Kann die Reparatur des vertraglich geschützten Fahrzeugs nicht am gleichen Tag behoben werden, organisiert und bezahlt die GRA pro Fall die Rückreise an den jeweiligen ständigen deutschen Wohnort der anspruchsberechtigten Personen oder die Weiterreise zum nachweislichen, ursprünglichen Ziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn-Ticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) bis max. € 500,- pro anspruchsberechtigter Person und Ereignis.

8.3. Taxikosten

Für erforderliche Taxikosten im Zusammenhang mit dem von der GRA Mobilitätsgarantie umfassten Ereignis steht pro Ereignis ein Betrag von maximal € 300,- zur Verfügung.

8.4. Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland

Wenn das Fahrzeug im Ausland nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dem Pannenereignis im Ausland repariert werden kann, organisiert und bezahlt die GRA den Rücktransport des Fahrzeuges inkl. Wohnwagen / Anhänger zum nächstgelegenen Genesis Service Partner am ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland inklusive Unterbringungskosten (bis maximal € 100,-) des Fahrzeuges an einem sicheren Ort. Der Rücktransport erfolgt nur, wenn die Transportkosten geringer sind als der Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis.

8.5. Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, bezahlt die GRA einer anspruchsberechtigten Person oder einem Beauftragten die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel (Bahnticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt, bis max. € 600,- für die Abholung des reparierten Fahrzeuges.

8.6. Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn beim nächstgelegenen Genesis Service Partner oder in einer geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die GRA deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nur im Rahmen der Genesis Herstellergarantie gedeckt (siehe Bedingungen der Genesis Herstellergarantie).



GENESIS

8.7. Benachrichtigungsservice

Falls durch die GRA Maßnahmen gemäß Ziff. 8.1–8.6 organisiert wurden und eine anspruchsberechtigte Person dadurch nicht mehr rechtzeitig am Bestimmungsort ankommen kann, informiert die GRA bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der anspruchsberechtigten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

Für eine solche Benachrichtigung bedarf es einer schriftlichen Zustimmung und der Zusendung der Kontaktdaten der anspruchsberechtigten Person, entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten nur so verwenden, wie es in unserer Datenschutzrichtlinie festgelegt ist, die Sie zusammen mit den Genesis Verkaufsbedingungen erhalten haben.

9. Nicht von der GRA Mobilitätsgarantie umfasste Ereignisse / Ausschlüsse

9.1. Nicht von der GRA Mobilitätsgarantie umfasst sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

- Durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen des Besitzers, des Fahrers oder eines Passagiers.
- Durch den Einbau von nicht zugelassenen Teilen oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- Durch die Teilnahme an Motorsport Wettkämpfen, Trainings, Geschwindigkeits- oder Ausdauertests, Manövern oder ähnlichen Ereignissen (z. B. Sportfahrlehrgänge oder Fahrsicherheitslehrgänge).
- Durch den Missbrauch oder unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
- Durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- Durch höhere Gewalt, Beschlagnahme, behördlichen Zwang oder behördliche Untersagung oder sonstige Intervention von staatlichen Behörden.
- Durch entgegen den in der Betriebsanleitung aufgeführten Empfehlungen betriebene Nutzung des Fahrzeugs.
- Durch eigenständiges Fahren des Fahrzeugs zum Genesis Service Partner nach einem Unfall oder einer Panne (Ausnahme: defekte Sicherheitskomponente gemäß Ziffer 11.1, vorausgesetzt die GRA Zentrale hat dazu ihre Zustimmung erteilt).

9.2. Von der GRA Mobilitätsgarantie ist bzw. sind ebenfalls nicht umfasst:

- Unfälle und Pannen aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art, Massendemonstrationen, Plünderungen und der dagegen ergriffenen Maßnahmen sowie Ereignisse aufgrund von Streiks oder Naturkatastrophen und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.
- Ereignisse, welche sich nicht auf öffentlichen Straßen oder nicht auf offiziellen Straßen ereignen, namentlich Offroadfahrten.
- Ereignisse, bei denen sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht oder bei denen bei dem Fahrzeug die vom Hersteller im Zeitpunkt des Ereignisses geforderten Wartungsarbeiten nicht ausgeführt waren.
- Schäden, die an mitgeführten Gütern oder Tieren entstehen sowie Folgekosten.



GENESIS

- Schäden durch Ereignisse wie die Entwendung oder der Verlust von im oder am Fahrzeug mitgeführten Sachen bei einer Panne, eines Unfall oder während des Fahrzeugtransportes.
- Mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, namentlich entgangener Gewinn oder Erwerbsausfall, verpasster Flug oder verpasstes Konzert, etc.
- Freiwillige Zahlungen (z. Bsp. Trinkgeld).
- Ersatz für im Fahrzeug eingeschlossene oder hinterlassene Artikel jeglicher Art.

10. Reduzierte Leistungen

10.1. Bei Mietwagen, Taxis, Fahrzeugen von Fahrschulen sowie gewerblich genutzten Fahrzeugen sind nur die Leistungen gemäß Ziffer 8.1 von der GRA Mobilitätsgarantie umfasst.

11. Definitionen

11.1. Fahruntüchtigkeit

Unter Fahruntüchtigkeit versteht man die Folge einer Panne oder eines Unfalls, aufgrund derer eine Weiterfahrt verunmöglicht wird bzw. wenn eine Weiterfahrt aufgrund Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs infolge Beschädigung nach versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten des Fahrzeugs (Warnanzeige Airbag-System, Sicherheitsgurt, Scheibenwischer, Blinker, Vorder- oder Rücklicht) verunmöglicht wird.

11.2. Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehenes Versagen des vertraglich geschützten Kraftfahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, kontaminierter Treibstoff, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterien (inkl. Hochvolt Batterie).

11.3. Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden am vertraglich geschützten Kraftfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von außen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässt. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoß, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

11.4. Vandalismus

Mutwillige oder böswillige Beschädigung des vertraglich geschützten Fahrzeugs.